

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/25 10Rs150/96v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1996

Norm

BSVG §111 Abs2 lita

BSVG §123

BSVG §124

Rechtssatz

Die Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit entfällt zwar dann, wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (hier im vorliegenden Fall "Borreliose" als Berufskrankheit) ist, die Voraussetzung der Pflichtversicherung muß aber zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles (Arbeitsanfall oder Berufskrankheit) vorliegen.

In Angleichung an die bereits seit 1.1.1979 geltende Rechtslage nach dem ASVG §235 Abs 3 lit a ASVG) und an den Wegfall der Subsidiarität wurde durch die 2.Novelle zum BSVG ab 1.1.1980 bestimmt, daß die Wartezeit immer dann entfällt, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit bei einem in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG oder BSVG Pflichtversicherten eingetreten ist.

Dies gilt jedoch nicht für Versicherte nach dem B-KUVG, die gleichzeitig einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen.

Hinsichtlich der Leistungszuständigkeit für den Fall, daß der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit nach dem Übertritt in die Pensionsversicherung nach dem ASVG oder GSVG eingetreten ist, siehe § 120 Abs 5 BSVG.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 16 R 299/04; 7 Ra 53/09d. Diese ist nunmehr unter RW0000640 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 10 Rs 150/96v
Entscheidungstext OLG Wien 25.11.1996 10 Rs 150/96v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000173

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at